

Strafprozessvollmacht

Rechtsanwalt

Christian Freydank

Vor der Kinzigbrücke 12 • 63452 Hanau

wird in der Strafsache/ OWi-Sache

Zustellungen werden nur an den/
die Bevollmächtigte(n) erbeten

gegen

wegen

zu meiner Verteidigung Vollmacht erteilt.

Die Vollmacht gewährt insbesondere das Recht:

1. Vertretung und Verteidigung in Bußgeldsachen, Strafsachen (§§ 302, 374 StPO), in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten, einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach §145a (2) StPO sowie auch als Nebenkläger und im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs,
2. Stellung und Rücknahme von Strafanträgen sowie sonstiger, nach der StPO zulässigen Anträge sowie Erteilung der Zustimmung gemäß §§ 153, 153 a und 420 III StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung gern. § 302 (2) StPO,
3. Privat-, Neben-, Widerklage zu erheben und zurückzunehmen,
4. zivil-/ öffentlichrechtliche Nebenfolgen und Ansprüche zu regeln, insb. Vergleiche mit Geschädigten zu schließen,
5. Vornahme und Empfangnahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten,
6. Rechtsmittel und Anträge auf Wiederaufnahme oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einzulegen, zurückzunehmen sowie Rechtsmittelverzicht zu erklären,
7. Verfassungsbeschwerde einzulegen und den Vollmachtgeber im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht umfassend zu vertreten,
8. Zustellungen aller Art, namentlich auch von Beschlüssen, Urteilen und Ladungen informatorisch in Empfang zu nehmen, jedoch nur soweit hierdurch keine Frist in Gang gesetzt wird oder sonstige für den Vollmachtgeber nicht lediglich vorteilhafte Folgen rechtlicher oder tatsächlicher Art eintreten können. Gericht oder Behörden werden hierdurch ausdrücklich in keinem Fall von der Pflicht zur Bewirkung von Zustellungen an den Vollmachtgeber persönlich entbunden.
9. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere
10. Entgegennahme und Freigabe von Geld, Wertsachen und sonstigen Urkunden, insbesondere auch des Streitgegenstandes, Kautionen, Entschädigungen, sowie der von der Staatskasse oder von anderen Stellen zu erstattenden Kosten und Auslagen,
11. Handakten und Urkunden, sofern diese nicht binnen 3 Jahren nach Erledigung des Auftrages oder Beendigung der Sache abverlangt worden sind zu vernichten,
12. eine Entschädigung für unrechtmäßige Verfolgungsmaßnahmen geltend zu machen, d.h. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen, insbesondere für das Betragsverfahren unter Entbindung von der anwaltlichen Schweigepflicht sämtliche zur Verteidigung sachdienlichen Handlungen, insb. gegenüber der Presse, vorzunehmen und Informationen auszutauschen.
13. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen),

Kostenerstattungsansprüche gelten mit ihrer Entstehung als an den Bevollmächtigten abgetreten.

Hanau, den _____

Unterschrift